

14.05.04

Beschluss

des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zu Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entschließung des Bundesrates zu Änderungen der Grundstücksverkehrsordnung auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich sicherzustellen, dass die seit dem 1. Januar 2004 erforderlich gewordene Erteilung eines Negativattests durch das Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen nicht zu Verzögerungen beim Vollzug eines Grundstücksvertrages führt.

Begründung:

Durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Entschädigungsgesetzes und anderer Vorschriften (Entschädigungsrechtsänderungsgesetz - EntschRÄndG) vom 10. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2471) ist die Grundstücksverkehrsordnung dahin gehend geändert worden, dass gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 GVO eine Grundstücksverkehrsgenehmigung nur dann zu erteilen ist, wenn bei dem Amt, Landesamt und Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen keine Anträge auf Rückübertragung gestellt worden sind. Bislang erfolgte eine Erteilung bereits dann, wenn dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen kein Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Vermögensgesetz - VermG) vorlag oder ein solcher Antrag bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen wurde. Die Genehmigungsbehörden fragen auf Grund der Neuregelung durch das Entschädigungsrechtsänderungsgesetz nunmehr bei allen drei Ämtern nach, ob Anträge auf Rückübertragung gestellt worden sind.

Die neue Zuständigkeitsregelung bedeutet einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand. Es zeichnet sich bereits ab, dass die Anfrage beim Bundesamt zu einer deutlichen Verlängerung der Bearbeitungszeiten beim Vollzug eines Grundstücksvertrages führen wird. Dies stellt ein erhebliches Investitionshindernis in den neuen Ländern dar. Nach Auskunft der Notarkammer Sachsen-Anhalt kön-

nen allein in Sachsen-Anhalt derzeit 3 000 Grundstücksgeschäfte nicht vollzogen werden.

Besonders in Sachsen-Anhalt konnten die Negativattests bisher wegen eines gut eingepflegten EDV-Systems beschleunigt erteilt werden. Möglicherweise kann ein rascher Datenabgleich zwischen Ämtern, Landesämtern und dem Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen bereits zum Erfolg führen und einer Verzögerung des Vollzugs eines Grundstücksvertrages entgegenwirken.